

| |
|--|
| Geschäftsverzeichnisnr. 1709 |
| Urteil Nr. 107/99 vom 6. Oktober 1999 |

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 43 § 4 Nr. 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. März 1999 bezüglich des belgischen Aktionsplans für die Beschäftigung 1998 und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, erhoben vom Institut der Buchprüfer.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden L. De Grève und den referierenden Richtern A. Arts und J. Delruelle, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 22. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Juni 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigklärung von Artikel 43 § 4 Nr. 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. März 1999 bezüglich des belgischen Aktionsplans für die Beschäftigung 1998 und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. April 1999) erhoben vom Institut der Buchprüfer, Livornostraat 41, 1050 Brüssel.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 23. Juni 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 15. Juli 1999 haben die referierenden Richter gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem die offensichtliche Unzulässigkeit der Klage festgestellt wird.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter der klagenden Partei mit am 19. Juli 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Hinsichtlich der Klagerücknahme

In ihren Schlußfolgerungen gemäß Artikel 71 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof haben die referierenden Richter die Ansicht vertreten, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem die offensichtliche Unzulässigkeit der vom Institut der Buchprüfer erhobenen Klage festgestellt wird.

Daraufhin hat der Rechtsanwalt der klagenden Partei mitgeteilt, sein Mandant habe beschlossen, keinen Begründungsschriftsatz einzureichen, sondern die Nichtigkeitsklage zurückzunehmen.

- B -

Das Institut der Buchprüfer beantragt die Rücknahme der Nichtigkeitsklage.

Im vorliegenden Fall hindert nichts den Hof daran, die Klagerücknahme zu bewilligen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

bewilligt die Klagerücknahme.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. Oktober 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève